

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR GIVE STAHLKONSTRUKTIONEN GmbH

1. Einleitung

1.1

Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen, sofern nicht anders mit Give Stahlkonstruktionen GmbH schriftlich vereinbart. Eigene Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers, sind nur geltend, wenn sie schriftlich von Give Stahlkonstruktionen GmbH anerkannt wurden.

Alle Lieferungen und Montagen erfolgen nach der „**Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)**“, somit wird die VOB in ihrer Gesamtheit als eine Vereinbarung zwischen den Parteien angesehen, sofern keine anderen besonderen schriftlichen Vereinbarungen oder Lieferbedingungen von der VOB ausdrücklich abweichen.

2. Angebot

2.1

Angebote sind 2 Wochen ab dem Datum des Angebots geltend, jedoch mit dem Vorbehalt für externe außergewöhnliche Preissteigerungen. In diesem Fall steht Give Stahlkonstruktionen GmbH, für die Kostensteigerungen, die durch staatliche Auflagen und außerordentliche Preiserhöhungen bedingt sind, Kompensation gemäß §8 und §9 des Rundschreibens der Bau- und Wohnungsagentur vom 10. Oktober 1991 über Preise und Fristen zu.

2.2

Für Irrtümer und Fehler in den Spezifikationen des Käufers wird Vorbehalt genommen. Solche Fehler und Mängel und deren Folgen sind nicht ein Teil der Leistung von Give Stahlkonstruktionen GmbH.

2.3

Für Auftragsbestätigung/Angebot und alle damit verbundenen Verträge wird in Bezug auf die Bonität die Genehmigung der Finanzabteilung von Give Stahlkonstruktionen GmbH vorausgesetzt.

2.4

Wenn der Kunde anstelle des Vertrags von Give Stahlkonstruktionen GmbH den Abschluss eines eigenen Vertragsdokumentes wünscht, muss dies innerhalb von 14 Tagen nach der Bestellung vereinbart werden. Ist dies nicht der Fall, gilt Give Stahlkonstruktionen GmbH's Vertrag, einschließlich der aktuellen Bedingungen für das vereinbarte Dokument.

3. Preise

3.1

Stahlrahmen werden nach den geltenden Vorschriften und Normen für das betreffende Land dimensioniert.

3.2

Da das Angebot/der Auftrag von Give Stahlkonstruktionen GmbH als Standard-Herstellungsverfahren gerechnet wird, kann das Design der Konstruktion von dem Projektmaterial abweichen, da die Konstruktionen entsprechend Punkt 3.1 dimensioniert werden.

3.3

Give Stahlkonstruktionen GmbH kann nach Vereinbarung die notwendigen statischen Stahl-Berechnungen für behördliche Genehmigungen zur Verfügung stellen.

3.4

Es liegt in der Verantwortung des Käufers/Bauherrn, die Zeichnungen und Anweisungen von Give Stahlkonstruktionen GmbH vor Beginn der Produktion zu begutachten und zu genehmigen. Erhebt der Käufer vor Beginn der Produktion keine Einwände, wird die Konstruktion nach den eingereichten Zeichnungen hergestellt.

3.5

Bei Stornierung von Aufträgen ist Give Stahlkonstruktionen GmbH dazu berechtigt, dem Kunden die damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen (mindestens 2% der Auftragssumme).

3.6

Aller Stahl wird sandgestrahlt und in Oxidrot mit einer durchschnittlichen Schichtdicke von 60 my angestrichen, wenn nichts anderes angegeben/angeboten wurde. Weitere Lackierungen, andere Farben oder Verzinkung nach Angebot.

4. Lieferzeit

4.1

Unsere Lieferzeiten sind nach bester Schätzung angegeben. Um die Lieferzeiten einzuhalten ist es für Give Stahlkonstruktionen GmbH notwendig, sämtliche Maße und Details der Konstruktionen spätestens 8 Wochen vor Lieferung in Händen zu haben. Eine endgültige Absprache der Lieferzeit kann erst dann erfolgen, wenn der Auftrag vollständig und ohne verbleibende Unklarheiten abgesprochen ist, das heißt, an dem Tag an dem alle Spezifikationen des Auftraggebers bei Give Stahlkonstruktionen GmbH vorliegen.

4.2

Bei Verzögerungen der Lieferung, die nicht Give Stahlkonstruktionen GmbH zur Last gelegt werden können oder die durch Umstände im Abschnitt über höhere Gewalt genannt sind, oder des Käufers Handlungen und Unterlassungen zur Last gelegt werden können, wird die Lieferzeit in dem Maß erweitert, das nach den gegebenen Umständen für Give Stahlkonstruktionen GmbH angemessen erscheint. Dies ist unabhängig davon, ob der Grund für die Verzögerung vor oder nach Ablauf des vereinbarten Liefertermins eintritt.

4.3

Waren, die nicht am abgesprochenen Liefertermin abgenommen werden können, können mittels Rechnung zur Zahlung gebracht werden. Nach Bezahlung der Ware, kann sie im Lager von Give Stahlkonstruktionen GmbH auf Gefahr des Käufers aufbewahrt werden, sofern genügend Platz vorhanden ist.

4.4

Wenn Give Stahlkonstruktionen GmbH nicht innerhalb der vereinbarten Frist liefern kann, kann der Auftraggeber durch schriftliche Mitteilung an Give Stahlkonstruktionen GmbH einen neuen endgültigen Liefertermin innerhalb angemessener Zeit einfordern. Wird dieser Termin nicht eingehalten, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit Give Stahlkonstruktionen GmbH schriftlich zu kündigen

4.5

Im Fall einer Verspätung seitens Give Stahlkonstruktionen GmbH ist die Haftung von Give Stahlkonstruktionen GmbH betragsmäßig auf maximal 1 0/00 der Kontraktsumme exkl. Steuern pro Arbeitstag begrenzt. Jedoch kann die maximale Strafe 5% der Vertragssumme nicht übersteigen. Give Stahlkonstruktionen GmbH ist in keiner Weise verantwortlich für den Verlust von Zeit, entgangenem Gewinn oder andere indirekte Verluste.

4.6

Beim Abschluss der Montage seitens Give Stahlkonstruktionen GmbH wird die Lieferung als übergeben betrachtet. Sodass das Risiko der Lieferung zu diesem Zeitpunkt an den Käufer übergeht, unabhängig vom Zeitpunkt der Fertigstellung der gesamten Konstruktion.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 14 Tage netto Bar nach Lieferung oder nach Absprache. Bei Zahlungen nach Fälligkeit werden Zinsen + Gebühren berechnet.

5.2 Give Stahlkonstruktionen GmbH kann vom Käufer für die Lieferung eine ausreichende Sicherheitsleistung verlangen.

5.3 Give Stahlkonstruktionen GmbH stellt **nicht** die in AB 92 §6 angegebene Sicherheit für Fälle unter 500.000 DKK exkl. Steuer.

5.4 Der Käufer darf unter keinen Umständen Zahlungen zurückhalten oder gegenrechnen.

6. Eigentumsverhältnis

6.1

Das Gelieferte verbleibt Eigentum von Give Stahlkonstruktionen GmbH, bis die volle Bezahlung eingegangen ist.

7. Lieferung und Montage

7.1

Der Bauplatz (Inkl. Zufahrt) muss geräumt und eben sein und auch so stabil, dass ein 45 Tonnen schwerer, 20 m langer LKW-Auflieger bis zum Giebel, bis zur Mitte und bis zum entgegengesetzte Ende des Hauses fahren kann, wo die Montage beginnt. Der gesamte Boden des Hauses muss eben sein, damit dort die Stahlrahmen abgelegt und fertig montiert werden können. Es dürfen keine stromführenden Leitungen innerhalb des Montagebereichs vorhanden sein. Ist im Gebäude kein fester Boden vorhanden, muss fester Boden bis zum Sockel hergestellt werden.

Sofern die Standortbedingungen unserer Meinung nach mit den Lieferbedingungen nicht übereinstimmen, wird zusätzliche Zeit nach dem geltenden Tarif in Rechnung gestellt. Eventuelle Beschädigung unserer Ausrüstung und des Materials, die vernünftigerweise der Auslegung des Platzes zugeschrieben werden, werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

7.2

Ein mit minimal 16 A abgesicherter Netzanschluss muss innerhalb einer Entfernung von max. 25 m zur entferntesten Stelle des Gebäudes verfügbar sein.

7.3

Der Käufer ist voll dafür verantwortlich, dass die Ankereisen für Rahmen und Giebelrahmen bis zur Unterkante der Ankereisenplatte stehen. Alle Ankereisenplatten müssen in der gleichen Höhe stehen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Ankereisenplatten müssen von Betonresten u. ä. gereinigt sein. Kein Teil des Sockels darf vor der Rahmenmontage höher als die Ankereisenplatten gesetzt oder gemauert sein. Ist dies doch geschehen, werden die für Give Stahlkonstruktionen GmbH entstehenden Mehrkosten nach geltendem Satz berechnet. Die Vermessung der eingesetzten Ankereisen, muss spätestens 5 Tage vor Montagebeginn an Give Stahlkonstruktionen GmbH übermittelt werden.

7.4

Holz Dachpfetten müssen mit den erforderlichen Beschlägen bereitliegen. Für Häuser mit bis zu 18 m breiter Gesamtdachbreite (zu beiden Seiten nicht mehr als 9 m von der First abwärts) 3 Balken, für Häuser mit mehr als 18 m Dachbreite 5 Balken je Dachhälfte.

7.5

Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass mindestens 2 Schreiner (bei großen Häusern 3 Schreiner) zum Auflegen von Holz Dachpfetten etc. zur Verfügung stehen. Die Schreiner sollten im gesamten Verlauf mit Give Stahlkonstruktionen GmbH's Mannschaft, unter der Leitung unserer Montageleitung als Team zusammenarbeiten. Die Schreiner müssen selber geeignete Lifte für ihre Arbeit mitbringen. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass bei großen Gebäuden, die mit 2 LKW aufgestellt werden, eine geeignete selbstfahrende Teleskoparbeitsbühne zum Verbinden der Rahmen im First und zum Auflegen der Dachpfetten im First zur Verfügung steht. Alle Ausrüstungsgegenstände müssen die Anforderungen und Vorschriften der dänischen Arbeitsschutzbehörde einhalten. Große Gebäude sind solche mit mehr als 22 m Spannweite, Gebäude mit Spannweiten von 18 bis 22 m und 4 m Seitenhöhe, Gebäude mit einer Firsthöhe von 7 m über dem Boden, oder wenn Rahmen oder andere Verhältnisse so besonders sind, dass ein LKW sie nicht errichten kann. Unregelmäßigkeiten werden dem Käufer berechnet, siehe Punkt 7.1.

7.6

Alle vorübergehenden Abstützungen von Pfetten o. ä. und die damit verbundenen Kosten für Hilfsmittel usw sind vom Käufer auszuführen und zu bezahlen. Die Abstützung muss mit der gleichen Geschwindigkeit wie die Stahlmontage durchgeführt werden, ohne Verzögerungen für die Monteure von GIVE Stahlkonstruktionen GmbH zu verursachen.

7.7

Der Käufer trägt die Kosten, die mit der Montage von eventuell mitgelieferten Beschlägen zur Firstbefestigung verbunden sind.

7.8

Der Käufer ist dafür verantwortlich, Linien und Höhenpunkte anzuweisen. Diese müssen während des ganzen Montageablaufs sichtbar und zugänglich sein, sofern nichts anderes vereinbart ist.

7.9

Reparaturfarbe im erforderlichen Umfang wird dem Käufer zur Verfügung gestellt. Mögliche Reinigung von Transport-schmutz und Reparaturarbeiten nach dem Transport sowie Montageschäden sind im Vertrag nicht enthalten.

7.10

Der Käufer ist für das Spannen des Windverbandes vor der endgültigen Übergabe selbst verantwortlich.

8. Versicherung

8.1

Der Käufer/Bauherr ist verpflichtet, eine All-Risk-Versicherung abzuschließen, die ausreichend ist um alle Werte zu decken, die schließlich in der Anlage enthalten sind; einschließlich Materialien die an die Baustelle geliefert werden. Dies muss geschehen, bevor die Aufstellung durchgeführt wird.

8.2

Der Käufer muss sicherstellen, dass die GIVE Stahlkonstruktionen GmbH in Verbindung mit der Arbeit an bestehenden Gebäuden oder Anlagen, bei der Versicherung für Gebäude-, Mobiliens-, Anlagen- und Betriebsverlust-Versicherung mitversichert ist, so dass im Falle eines Schadens keine Einsprüche gegen GIVE Stahlkonstruktionen GmbH erhoben werden können.

9. Mängel und Beanstandungen

9.1

Die Haftung von GIVE Stahlkonstruktionen GmbH erstreckt sich allein auf die eigene Arbeit, GIVE Stahlkonstruktionen GmbH haftet deswegen nicht für frühere Arbeiten anderer Auftragnehmer, auf deren Arbeit die Lieferung montiert wird.

9.2

Als Mängel werden nur dokumentierte Konstruktions-, Herstellungs- und Materialfehler bei der gelieferten Ware, sowie nicht ordnungsgemäß ausgeführte Arbeit anerkannt. Der Käufer ist verantwortlich für die korrekte Wahl der Farbbehandlung, so dass sie für die spezifische Nutzung und die Lage des Gebäudes geeignet ist. Deshalb werden Beschwerden über die Oberfläche nur anerkannt, wenn der Käufer der Konstruktion die richtige Behandlung gegeben hat und die Wartung richtig ausgeführt wurde.

9.3

Der Käufer ist verpflichtet, SOFORT bei Erhalt der Ware die Lieferung zu prüfen.

Im Fall von Mängeln bei der Lieferung müssen diese sofort GIVE Stahlkonstruktionen GmbH mitgeteilt werden, spätestens 5 Werktagen nach Empfang der Lieferung.

9.4

Nach Inbetriebnahme der gelieferten Ware ist der Käufer für den laufenden Betrieb und die Wartung nach mitgeliefertem Handbuch, o. ä. verantwortlich. Bei mangelnder Wartung nach Handbuch, wird dies bei der Beurteilung einer solchen Beschwerde berücksichtigt.

9.5

Der Käufer/Empfänger kann sich nicht auf Mängel berufen, die bei einer solchen Untersuchung entdeckt werden sollten, es sei denn, dass der Käufer beweisen kann, dass GIVE Stahlkonstruktionen GmbH eine schriftliche Beschwerde innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Ware erhalten hat.

9.6

Der Käufer hat keine anderen Mängelbefugnisse als das Recht auf möglichst schnelle Behebung der Mängel durch Reparatur, Ersatzlieferung oder Nachlieferung.

9.7

Die Behebung von Mängeln im Namen von GIVE Stahlkonstruktionen GmbH wird nur dann bezahlt, wenn eine von GIVE Stahlkonstruktionen GmbH unterschriebene Vereinbarung vorliegt.

9.8

GIVE Stahlkonstruktionen GmbH ist in keiner Weise für den Verlust von Zeit, Gewinn, für entgangenen Gewinn oder andere indirekte Verluste haftbar.

10. Produkthaftung

10.1

Give Stahlkonstruktionen GmbH hat Handels- und Produkthaftung etabliert.

10.2

In dem Ausmaß, in dem Give Stahlkonstruktionen GmbH die Produkthaftung gegenüber Dritten auferlegt werden sollte, ist der Käufer verpflichtet Give Stahlkonstruktionen GmbH schadlos zu halten, in den Umfang der Give Stahlkonstruktionen GmbH die Haftung zu halten, gemäß der vorhergehende punkte. Diese Einschränkungen in der Haftung von Give Stahlkonstruktionen GmbH gelten nicht, wenn Give Stahlkonstruktionen GmbH grob fahrlässig gehandelt hat. Wenn ein Dritter einen Anspruch gegen eine der Parteien für die Haftung im Rahmen dieser Klausel erhebt, muss diese Partei unverzüglich die andere Partei davon in Kenntnis setzen. Give Stahlkonstruktionen GmbH und der Käufer sind gegenseitig verpflichtet, sich beim Gericht oder Schiedsgericht vorladen zu lassen, um die Ansprüche zu untersuchen, die gegen eine von ihnen wegen angeblicher Schäden, die durch die Ware verursacht wurden, erhoben werden.

10.3

Give Stahlkonstruktionen GmbH haftet ausschließlich für Schäden, die durch eine verkaufte Ware oder Leistung verursacht werden. Dazu ist zweifelsfrei nachzuweisen, dass diese Schäden durch Fehler von Material oder Personal von Give Stahlkonstruktionen GmbH verursacht wurden.

11. Force majeure / Höhere Gewalt.

11.1

Bei Eintreffen folgender Fälle, nach Abschluss eines Vertrags, die dessen Ausführung verhindern, haftet Give Stahlkonstruktionen GmbH nicht:

Arbeitskonflikte und andere Umstände, über die Give Stahlkonstruktionen GmbH keine Kontrolle hat, wie Feuer, Krieg, Mobilisierung oder unvorhergesehene militärische Einberufungen von ähnlichem Umfang, Beschlagnahme, Einziehung, Währungsbeschränkungen, Aufruhr und Unruhen, Mangel an Transportmöglichkeiten, allgemeine Knappheit an Gütern, Ablehnung von Großprojekten, Treibstoffbeschränkungen und Mängel oder Verzögerungen durch Lieferanten aufgrund eines der oben genannten Umstände.

11.2

Give Stahlkonstruktionen GmbH ist dazu berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Käufer die Vereinbarung zu kündigen, wenn die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist aufgrund eines oder mehrerer der oben genannten Umstände unmöglich gemacht wird. Die Parteien haben in diesem Fall weder Anspruch auf Entschädigung noch Rückerstattung.

11.3

Der Käufer hat nur dann das Recht, eine Vereinbarung wegen einer der oben genannten Verzögerungen zu beenden, wenn diese länger als drei Monate gedauert hat, oder wegen einer anderen Verzögerung, wenn diese als sehr wichtig angesehen werden kann. Der Käufer ist in diesem Zusammenhang weder zur Entschädigung noch Rückerstattung berechtigt.

12. Streitigkeiten und geltendes Recht

12.1

Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag und in seinem Zusammenhang ergeben sollten, werden nach AB 92 §47 der Schiedsstelle für Bau und Tiefbau, Kopenhagen, geregelt; deren Entscheidung ist endgültig.
(Änderungen vorbehalten)